
Stadt Gerlingen

-Ortsrecht-

Richtlinien der Stadt Gerlingen über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Energieeinsparung (Energiesparrichtlinien)

Rechtsgrundlagen:

Beschluss des Gemeinderats veröffentlicht im Amtsblatt in Kraft getreten	vom	20. März 2002
	am	29. Mai 2002
	am	01. April 2002

Änderung vom	§ §, Absatz	öffentliche Bekanntm. v.	in Kraft getreten am
07. Februar 2005	4.2 und 8		07. Februar 2005

STADT	- Ortsrecht -	
GERLINGEN	Energiesparrichtlinien	Blatt : 1

1. Allgemeines

Ziel dieses Förderprogrammes ist es, auf lokaler Ebene die Absicht zur CO₂-Reduzierung zu unterstützen und dem Energiespargedanken vor allem durch verstärkte Wärmedämm-Maßnahmen zu einer größeren Bedeutung zu verhelfen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- 2.1 nachträgliche Verbesserungen des baulichen Wärmeschutzes von Gebäuden, die vor dem 01.01.1984 genehmigt worden sind. Grundsätzlich wird dabei nur die Sanierung von Bauteilen gefördert, die bereits vor der Sanierungsmaßnahme beheizte Räume gegen Außenluft bzw. gegen unbeheizte Räume abgegrenzt haben;
- 2.2 der Energie-Spar-Check, der im Rahmen des Altbaumodernisierungs-Programms Baden-Württemberg durchgeführt wird.

3. Voraussetzungen für die Förderung

- 3.1 Vorhaben können nur dann gefördert werden, wenn die Förderung vor Beginn des Vorhabens beantragt und bewilligt wurde. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- und Leistungsverträge abgeschlossen sind. Der Förderantrag muss vor Beginn der Maßnahme - mindestens einen Monat vorher - schriftlich nach Ziffer 6 beantragt werden.
- 3.2 Gefördert werden nach diesen Richtlinien aufgeführte Einzelmaßnahmen sowie eine beliebige Kombination dieser Einzelmaßnahmen.
- 3.3 Förderfähig sind die für die Durchführung eines Vorhabens erforderlichen Planungs- und Investitionskosten (Geräte- und Montagekosten).
- 3.4 Nicht förderfähig sind interne Verwaltungsgemeinkosten, interne Planungskosten und Eigenleistungen.
- 3.5 Alle Vorhaben müssen von Fachbetrieben ausgeführt oder von Sachverständigen nach § 45 Abs. 2 der Landesbauordnung abgenommen werden. Die Kosten sind durch Einzelnachweise zu belegen.
- 3.6 Die Stadt Gerlingen ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten vor Ort zu überprüfen.
- 3.7 Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Förderanträge.

STADT	- Ortsrecht -	
GERLINGEN	Energiesparrichtlinien	Blatt : 2

4. Förderfähige Vorhaben

Gefördert werden:

- 4.1 Verbesserungen des Wärmeschutzes an Außenwänden, Dachflächen, Speicherböden, Flachdächern und Kellerdecken,
- 4.2 außen liegende Fenster und Fenstertüren, jedoch nur in Verbindung mit der Dämmung der Außenwände, Dachflächenfenster nur in Verbindung mit einer Dachdämmung
- 4.3 der Energie-Spar-Check nach Ziff. 2.2.

Die Förderungsvoraussetzungen sind erfüllt, wenn die Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 16.12.2001 mindestens erreicht werden.

5. Förderhöhe und Form

- 5.1 Die förderfähigen Kosten für die Vorhaben des Wärmeschutzes von Wohngebäuden durch eine Außendämmung werden auf 40,00 €/m² Außenfläche des betroffenen Bauteils festgelegt und zu 20 % bezuschusst.
Die höchste Zuwendung beträgt 1.500,00 € pro förderfähiges Vorhaben.
- 5.2 Die förderfähigen Kosten für die Verbesserung des Wärmeschutzes von Wohngebäuden durch eine Dämmung von Dach, Flachdach und Speicherboden werden auf 30,00 €/m² festgesetzt und zu 20 % bezuschusst. Bei der Dämmung der Kellerdecke werden die förderfähigen Kosten auf 20,00 €/m² festgesetzt und zu 20 % bezuschusst.
Die höchste Zuwendung beträgt 1.000,00 € pro förderfähiges Vorhaben.
- 5.3 Der Einbau von Fenstern wird mit 20,00 €/m² bezuschusst.
Die höchste Zuwendung beträgt 1.000,00 € pro förderfähiges Vorhaben.
- 5.4 Erstattet wird der Eigenanteil, den der Antragsteller im Rahmen des Energie-Spar-Checks zu tragen hat. Der Zuschuss beträgt 75,00 €.

6. Zahlungsempfänger

- 6.1 Private Grundstückseigentümer, die ein Gebäude in dem im Zusammenhang bebauten Ortsbereich der Stadt haben sowie Grundstückseigentümer von Aussiedlerhofstellen und Außenbereichsgebäuden können einen Förderungsantrag stellen. Mieter bzw. Nutzungsberechtigte können einen Antrag nur dann stellen, wenn sie eine Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers vorlegen.

STADT	- Ortsrecht -	
GERLINGEN	Energiesparrichtlinien	Blatt : 3

- 6.2 Ausgeschlossen von der Förderung sind Grundstückseigentümer, die förderfähige Anlagen oder deren Komponenten herstellen, planen, errichten oder damit Handel betreiben. Ausgeschlossen werden auch diejenigen Gebäude, die in einem offiziellen Sanierungsgebiet liegen, für das es bereits Fördermittel vom Land Baden-Württemberg gibt (Städtebauförderungsprogramm).
- 6.3 Anträge sind auf dem vorgeschriebenen Formblatt mit den zur Beurteilung erforderlichen Angaben und Unterlagen bei der Stadtverwaltung Gerlingen einzureichen.

7. Bewilligung

Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen erhält der Antragsteller eine Mitteilung, ob bzw. inwieweit die Maßnahme durch die Stadt Gerlingen bezuschusst wird. Die Stadt Gerlingen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein einklagbarer Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

8. Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt, wenn der Antragsteller die Durchführung und die Kosten der Maßnahme nachgewiesen hat. Zum Nachweis der Kosten muss die Abschlussrechnung und der entsprechende Überweisungsbeleg vorgelegt werden. Die Maßnahme muss spätestens 18 Monate nach Bewilligungsdatum ausbezahlt werden, ansonsten verfällt der Zuschuss.

9. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 01.04.2002 in Kraft.